

des wir — priorin undderpriorin unde gantze samlunge — mit beruchen, besigelt, der geben ist zu Leiptzick in unsern closter dinstagk Margarethę — tausent funffhundert und im sibenden jharenn.

102.

1508 Nov. 26. 5

Hdschr.: *Lehen- und Handelbuch fol 49^b.*

Uff sontag nach Katharine der heylligen jungfrawenn * in^a) dem funfftzehnderst und achten jhare werden von Nickel von Haynn, Hanß Pflugk und Johann Loeß des Klosters Propst die zwischen Bartharsar Schleyssigk einestheils und seiner Mutter Agathe, Asmus Schleissigks Witwe, seiner Schwester Agneß, Kilian Seyler, Franz Oswald, 10 Polentz Hermann (als Ehemännern und Vormündern seiner Schwestern Margaretha, Agatha und Hettwig). anderntheils bestehenden Irrungen in der Weise beigelegt, daß Baltharsar das von seinem Vater hinterlassene vom Nonnenkloster zu Lehen rührende Gut zu Großschocher behält, dafür aber die Anderen durch bestimmte Zahlungen und Leistungen entschädigt. Zu urkunt sint yder teill eyn ausgeschnittene zedell gleich 15 lauts gegeben.

103.

[Leipzig], 1508 Dec. 27.

Hdschr.: *Lehen- und Handelbuch fol. 48.*

Anm.: Die Urk. würde, entsprechend dem Beginn des neuen Jahres mit dem 25. Dec., von 1507 zu datiren sein, 20 stünde dem nicht der Umstand entgegen, daß der Tag Joh. Ev. 1507 auf Montag und nicht auf Mittwoch fällt (hier einen Fall der Kürzung zu sehen, so daß nach zu ergänzen und als Datum 1507 Dec. 29 anzusetzen wäre, geht deßhalb nicht an, weil dann mittw. innocentum geschrieben sein würde). Es wird daher anzunehmen sein, daß der Schreiber aus Versehen das ihm geläufig gewordene Jahr 1508 schrieb statt 1509. Denn daß in Leipzig noch lange das Jahr mit dem 25. Dec. begonnen wurde, ergibt sich aus dem Rathsbuch. In den mehr als 30 Fällen von 25 Einträgen aus der Woche vom 25.—31. Dec., welche sich dort von 1500—1556 finden, wird mit zwei Ausnahmen diese Woche stets zum neuen Jahre gerechnet (z. B. Bd. 4, 196 actum feria 2. post Lucie (Dec. 14) a. 1c. xvii, dann 196^b dinstag nach innocentum (Dec. 29) a. 1c. xviii; 8,115^b heil. Christabennt ende des xv^c xliiii jares, fol. 116^b sonnabent nach innoc. (Dec. 29) a. 1c. xliiii; 11,232^b sonnabent nach innoc. (Dec. 29) des an- gehenden 1555. jares), so daß an den beiden abweichenden Stellen (8,336^b und 10,228) doch wieder nur ein Ver- sehen des Schreibers anzunehmen ist. 1557 finden sich dann beide Rechnungsweisen neben einander: 13,186^b den 23. decembris a. lvii, fol. 187 den 29. dec. a. lviii, den 28. dec. a. lvii, fol. 188^b den 21. dec. a. lviii (sic), fol. 189 und 189^b den 29. dec. a. lvii usw.; ebenso noch 1558: 14,153^b donnerstags nach innocentum (Dec. 29) a. 58, donnerst. nach innoc. a. 59, fol. 154 donnerst. nach innoc. a. 58, fol. 155 donnerst. nach innoc. a. 59, fol. 155^b freitags nach innoc. (Dec. 30) a. 58. Erst von 1559 an herrscht ausschließlich der Neujahrsanfang 35 mit 1. Januar. — Forberg war dreimal Richter, 1505, 1508, 1511; 1507 war es Veit Widemann.

Durch Vermittelung von Johann Loeß Klosterpropst, Georgen Forbergk Stadt- richter und Martinus Hermanni Bürger zu Leipzig wird uff mittwochg Johannis Ewan- gelisthe in funffzehnhundersten und im *neuntenn^a) jhare von Johan Brenner und

102. a) im.

103. a) achtenn.